

Abwägungsvorschlag vom 06.02.2026

1 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

Vorbemerkung:

Berücksichtigt wurden alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie alle abwägungsrelevanten Äußerungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, soweit Letztere nicht in den Planentwurf eingeflossen oder durch eine Stellungnahme desselben Eingegers im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB gegenstandslos geworden sind.

Eingabe:

Samtgemeinderat Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 13.06.2025:

Regional- und Bauleitplanung

Seitens der Regionalplanung werden keine Bedenken vorgetragen. Wie korrekt in der Entwurfsbegründung auf S. 14 ausgeführt, stehen der Planung keine Ziele entsprechend dem aktuellen, dritten Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROPs entgegen. Das Vorranggebiet für Erholung, welches in der zeichnerischen Darstellung des ersten RROP - Entwurfs noch das Plangebiet überlagerte, ist im dritten Entwurf nicht mehr dort verortet. Auch wird dem zukünftigen Ziel in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 3 entsprochen, da eine Schutzzone von 30 m von der Gewässermitte des Eggermühlenbachs eingehalten wird (20 Meter Pufferzone gemäß Kapitel 1.2.1.1 Umweltbericht + angrenzende Randstreifen von in der Regel je 10 m Breite (je Uferseite) zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“).

Das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück ist am 15.01.2026 in Kraft getreten. Im RROP 2025 ist das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung (Grundsatz der Raumordnung), tlw. auch als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Das angrenzende FFH-Gebiet / LSG „Bäche im Artland“ wird als Vorranggebiet „Natura 2000“ (Ziel der Raumordnung) sowie als linienhaftes Vorranggebiet für den Biotopverbund (Ziel der Raumordnung) dargestellt.

Die vorliegende Planung berücksichtigt die vorstehend genannten Ziele und Grundsätze des neuen RROP. Das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung wird durch Abwägung von Samtgemeinde und Gemeinde zugunsten der geplanten baulichen Entwicklung überwunden. Hierzu wurde ferner auch eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ durchgeführt. Die Vorranggebiete „Natura 2000“ und „Biotopverbund“ werden nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr durch im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp festgesetzte umfassende naturschutzfachliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrer raumordnerischen Zielfunktion unterstützt und gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Feststellungsbeschluss erst nach Rechtskraft des neuen RROPs gefasst werden darf, damit die

Da das RROP 2025 am 15.01.2026 in Kraft getreten ist, erfolgt der Feststellungsbeschluss zur vorliegenden 99. FNP-Änderung

Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

nach Inkrafttreten des RROP 2025.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben worden sind, wurde nicht zur Verfügung gestellt, sodass die Stellungnahme vom 15.03.2024 vollumfänglich aufrecht erhalten bleibt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landkreises vom 15.03.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der K 131), dem auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärm und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden muss. Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung ist an dieser Stelle zu beachten. Im Rahmen der Planaufstellung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem sowohl der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm als auch der von dem angrenzenden Netto-Markt ausgehende Gewerbelärm untersucht wurden.

Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die beabsichtigte Bodennutzung **in den Grundzügen** dargestellt (§ 5 BauGB). Bauflächendarstellungen im FNP schaffen i.d.R. keine Baurechte. Der FNP ist nur für Behörden verbindlich. Erst die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) schafft durch die Festsetzung von Baugebieten entsprechende Baurechte.

Dementsprechend ist im FNP-Verfahren zu prüfen, ob planbedingte Konflikte angemessen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können. Dies ist vorliegend u.a. auch hinsichtlich der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm der Fall. In Kapitel 2.2.2.1 „Schutzgut Mensch“ des gemeinsamen Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp und zur parallel aufgestellten 99. FNP-Änderung der Samtgemeinde Bersenbrück wird dies ausführlich dargelegt.

Die Berechnung der Geräuschbelastung durch den öffentlichen Straßenverkehr hat Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gem. DIN 18005 ergeben. Auf dieser Grundlage wurden Lärmpegelbereiche ermittelt und festgelegt sowie Vorschläge für textliche Festsetzungen (passive Schallschutzmaßnahmen) im Bebauungsplan formuliert. Die vom Gutachter zum Umgang mit dem Verkehrslärm vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

So werden zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm im B-Plan Nr. 26 Maßnahmen zum passiven Lärmschutz festgesetzt.

Die Berechnungen der gewerblichen Geräuschbelastung durch den unmittelbar angrenzenden Netto-Markt haben teilweise deutliche Überschreitungen der vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm ergeben. Eine bauliche Entwicklung östlich des Netto-Marktes ist nur möglich, wenn dort aktive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, um die Geräuschbelastung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Im Gutachten werden entsprechende aktive Schallschutz-

Zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm vom bestehenden Netto-Markt hat die Gemeinde Kettenkamp mit dem Marktbetreiber Lärminderungsmaßnahmen vereinbart.

maßnahmen berechnet und vorgeschlagen. In der Begründung wird beschrieben, dass sich die Gemeinde Kettenkamp mit dem Marktbetreiber auf die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen geeinigt hat und diese noch vor Baubeginn umzusetzen sind, sodass ein verträgliches Nebeneinander von Verbrauchermarkt und den geplanten Wohnnutzungen erreicht werden kann.

Da eine bauliche Entwicklung ohne diese Maßnahmen nicht möglich ist und die Ergebnisse des Gutachtens auf der verbindlichen Umsetzung basieren, ist die Einigung im Rahmen der Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes mit vorzulegen.

Trotz der Umsetzung der vereinbarten aktiven Schallschutzmaßnahmen kommt es an der westlichen Baugrenze des WA 1 noch zu geringfügigen Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) von < 1 dB(A). Dennoch geht die Gemeinde Kettenkamp davon aus, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen ein verträgliches Nebeneinander von Marktbetrieb und Wohnnutzung erreicht werden kann. Seitens des Landkreises Osnabrück bestehen zu der von der Gemeinde vorgenommenen Einschätzung jedoch erhebliche Bedenken.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind im Rahmen der Bauleitplanung als maßgebliche Abwägungsgrenze zu beachten. Eine Überschreitung - selbst um < 1 dB(A) - ist in der Regel nicht zulässig, da die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht mehr gewährleistet werden können. Auf das

Im Rahmen der 99. FNP-Änderung werden lediglich Wohnbauflächen dargestellt. Aus diesen Wohnbauflächen ließen sich im Rahmen eines B-Planverfahrens die unterschiedlichsten Bebauungskonzepte entwickeln. So könnten z. B. durch einen weiteren Abstand des im B-Plan Nr. 26 geplanten Wohngebietes (z. B. Verzicht auf Teilflächen des WA 1) die Auswirkungen durch Gewerbelärm verringert bzw. vermeiden werden.

Daraus wird deutlich, dass eine bauliche Entwicklung sehr wohl auch ohne die mit dem Marktbetreiber vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen möglich wäre. Die für das im B-Plan Nr. 26 enthaltene abgestimmte Nutzungs- und Bebauungskonzept erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen gehören daher zum Regelungsumfang des B-Plans und nicht auf die vorbereitende Ebene des FNPs.

Auch dieser vom Landkreis vorgebrachte Sachverhalt (verbleibende geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes gemäß TA Lärm in einem Teilbereich des im B-Plan Nr. 26 festgesetzten WA1) ist auf der Bebauungsplanebene zu behandeln.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde ist die Gemeinde Kettenkamp im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 26 der Anregung des Landkreises gefolgt, und hat die überbaubaren Bereiche für das WA1 soweit verkleinert, dass darin die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA nicht mehr überschritten werden.

Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung nicht.

Exkurs zur Bedeutung der TA Lärm im Bauleitplanverfahren:

Seitens des Landkreises wird offensichtlich die Auffassung vertreten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch auf der Ebene der Bauleitplanung zwingend einzuhalten sind. Zur Untermauerung dieser Auffassung

Gebot der Rücksichtnahme gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO und das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden an dieser Stelle erneut hingewiesen. Demnach muss der Konflikt bereits im Rahmen der Bauleitplanung, spätestens im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes, gelöst werden und kann nicht auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Aus Sicht des Landkreises sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den Überschreitungen der IRW entgegenzuwirken. Die vom Gutachter vorgeschlagene zusätzliche passive Schallschutzmaßnahme wird kritisch hinterfragt. Gemäß dem Leitsatz des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht vom 29.11.2012 (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 - 4 C 8.11) eröffnet das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passivem Lärmschutz zu begegnen. Diese passive Schallschutzmaßnahme ist im Bebauungsplan jedoch auch nicht festgesetzt. Aus Sicht der Bauleitplanung wird eine weitere Verschiebung der Baugrenze Richtung Osten angeregt, sodass das Baufenster vollständig außerhalb des Bereiches der Überschreitungen liegt. Alternativ können weitere (aktive) Maßnahmen geprüft werden, wie beispielsweise eine Lärmschutzwand. Aus Sicht des Landkreises sind eine Überarbeitung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes und/oder des schalltechnischen Gutachtens erforderlich.

wird auf das BVerwG-Urteil vom 29.11.2012 (4 C 8/11) verwiesen. Dieses wird auch von Gewerbeaufsichtsämtern und vielen Planungsämtern so ausgelegt, dass die TA Lärm als sog. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift auch eine Bindungswirkung in der Bauleitplanung entfaltet. Diese Rechtsauslegung wird jedoch von Fachjuristen kritisch gesehen - sie wird von namhaften Baurechtlern auch als nicht rechtskonform eingestuft.

Exemplarisch sei hier auf den Fachaufsatz von Prof. Dr. Reidt (Prof. Dr. Reidt: „Die Bedeutung der TA Lärm für die Bauleitplanung“, Zeitschrift Baurecht, Heft 2, 2020) verwiesen. Die Samtgemeinde teilt hier die Auffassung von Prof. Dr. Reidt, nämlich, dass eine planerische Konfliktbewältigung im Bauleitplanverfahren (hier für ein Wohngebiet) dann erforderlich wird, wenn kein störungsfreies Wohnen mehr möglich ist.

"Aus den vorstehenden Ausführungen folgt im Ergebnis für die Bauleitplanung, dass der Planvollzug (...) nicht an den Anforderungen der TA Lärm scheitern darf.

(...)

Bedarf es zur Konfliktlösung bestimmter Schallschutzmaßnahmen und werden diese im Plan aufgrund eines planeigenen Schallschutzkonzeptes festgesetzt, sind sie für den Planvollzug unabhängig davon maßgeblich, ob sie der TA Lärm entsprechen oder nicht, da für deren Anwendung bei abschließender planerischer Konfliktlösung gem. § 30 BauGB kein Raum mehr verbleibt. Notwendig sind derartige Festsetzungen für eine abschließende planerische Konfliktbewältigung auf Ebene jedoch nicht bereits dann, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das betreffende Baugebiet überschritten sind, sondern erst dann, wenn ansonsten kein störungsfreies Wohnen mehr möglich ist. Dies ist erst bei einer deutlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete der Fall, d.h. unterhalb dieser Schwelle können die Immissionsbelastungen für schutzbedürftige Nutzungen bei Gründen von ausreichendem Gewicht im Rahmen der Planungsentscheidung durch die Gemeinde auch abwägend ohne die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen überwunden werden und ohne dass dies an der TA Lärm scheitert." (Prof. Dr. Reidt a.a.O., Kapitel IV. Zusammenfassung).

Nach den Ergebnissen von Lärmwirkungsuntersuchungen sollten die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.¹ Diese Innenraumpegel können auch bei „auf Kipp“ gestellten Fenstern eingehalten werden, wenn die Außenpegel jeweils maximal 15 dB(A) höher sind (dementsprechend 60/50 dB(A) tags/nachts). Diese maximalen Außenlärmpegel von 60/50 dB(A) tags/nachts werden nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde in den überbaubaren Grundstücksflächen der geplanten Wohngebiete des aktuellen B-Plans Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp eingehalten.

Abschließend wird hinsichtlich der Problematik bezüglich der Beachtung der TA Lärm im Bauleitplanverfahren auf eine jüngere Änderung des BauGB hingewiesen: In der geltenden Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB wird nun ermöglicht, Gebiete festzusetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschimmissionen nicht überschritten werden dürfen, wobei in begründeten Fällen Abweichungen von den Vorgaben der TA Lärm zulässig sind.

Die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung kann ohne eine Überarbeitung beziehungsweise Anpassung der genannten Planunterlagen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine angemessene Konfliktbewältigung zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm sicherzustellen. Dies wird nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp gewährleistet.

Die Verknüpfung der Konfliktbewältigung Gewerbelärm - Wohnen auf B-Plan Ebene mit der Genehmigungsfähigkeit der 99. FNP-Änderung kann von der Samtgemeinde Bersenbrück fachlich nicht nachvollzogen werden.

Wie ebenfalls bereits weiter oben ausgeführt, ist die Gemeinde Kettenkamp im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 26 der Anregung des Landkreises gefolgt, und hat die überbaubaren Bereiche für das WA1 soweit verkleinert, dass darin die Immissions-

¹ vgl. dazu Fickert/Fieseler: „Baunutzungsverordnung“, 13. Aufl., § 15 Rn 18.3 ff. mit Bezug zu BVerwG-Urteilen 2006 (4 A 1075.04 u. 4 A 2001.06)

richtwerte der TA Lärm nicht mehr überschritten werden.

Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung nicht.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Kettenkamp, keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Im Zuge der zweiten Beteiligung wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme vom Immissionsschutzgutachter Herrn Wehage (LWK Niedersachsen) am 07.01.2025 erstellt und mit den Unterlagen vorgelegt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Innerhalb dieser Stellungnahme wird dargelegt, dass nur der Betrieb Wernke, Am Sportplatz 3, Kettenkamp relevante Auswirkungen auf die Geruchsmissionssituation des Plangebietes hat.

Weitere umliegende Betriebe wurden lt. Aussage des Gutachters geprüft und festgestellt, dass von diesen Betrieben irrelevante Geruchseinwirkungen auf das zu beurteilende Plangebiet ausgehen.

Lt. Angaben des Immissionsschutzgutachters hat der Betrieb Wernke die Tierhaltung und weitere emissionsrelevante Quellen unwiderruflich eingestellt und eine verbindliche Erklärung dazu abgegeben. **Diese Erklärung ist der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen bevor die Bauleitplanung rechtskräftig wird.**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die verbindliche Erklärung des Betriebes Wernke über die unwiderrufliche Aufgabe seiner Tierhaltung soll dem Antrag auf Genehmigung der 99. FNP-Änderung beigelegt werden.

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen - unter Berücksichtigung der o. g. Erklärung über die unwiderrufliche Aufgabe der Tierhaltung des Betriebes Wernke - gegen die 99. Änderung des FNPs (par. Aufstellung des BBP Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung im Hagen“) in der SG Bersenbrück - Mitgliedsgemeinde Kettenkamp keine Bedenken.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauaufsicht Innenbereich

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kettenkamp keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Die Stellungnahme von Frau Tschesche vom 28.02.2024 hat weiterhin seine Gültigkeit, darüber hinaus liegt mittlerweile der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vor.

Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 15.03.2024 enthält auch die Stellungnahme von der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde. Die Gesamtstellungnahme vom 15.03.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Der Artenschutzbeitrag zeigt, dass das Gebiet keine besonders große Bedeutung für die Artengruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse hat. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Bebauungsplan Nr. 26 verträglich, wenn die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für FFH-relevante Arten oder deren Lebensräume.

Die Feststellungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde sind erforderlichen naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp enthalten. Die Maßnahmen sollen dementsprechend umgesetzt werden.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung nicht.

Vermeidungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01. Oktober bis 28. Februar), um Störungen und Tötungen bei Brutvögeln und Amphibien zu vermeiden.
- Kontrolle potenzieller Fledermaus-Quartierbäume durch qualifizierte Experten vor einer Fällung.
- Keine Fällung von Bäumen während der Winterquartierphase, sofern Fledermausquartiere festgestellt werden.
- Schutz bestehender Gehölze während der Bauarbeiten nach DIN 18920 (Schutz von Vegetation, Baumstämmen und Wurzelbereichen).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Minderungsmaßnahmen

- Einsatz sparsamer, richtlinienkonformer Außenbeleuchtung zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Fledermäuse und Insekten.
- Schonende und naturnahe Umgestaltung des südlichen Grabens zur Verbesserung der Lebensraumeignung für Amphibien.
- Verzicht auf Ausbaumaßnahmen am bestehenden Regenrückhaltecken (RRB), um vorhandene Habitate nicht zu beein-

trächtigen.

Ersatzmaßnahmen (Kompensation)

- Ersatzaufforstung einer etwa 600 m² großen Fläche am Nordrand des Waldes für die entfallende Waldfläche im Zuge der Gewässerverlegung.
- Entwicklung einer etwa 1 ha großen naturnahen Pufferzone zum FFH-Gebiet als Extensivgrünland.
- Verwendung von Regiosaatgut und standortheimischen Gehölzen zur Förderung standorttypischer Arten, insbesondere der Gartengrasmücke.

Optionale zukünftige Maßnahmen (bei Bedarf)

- Aufstellen von Fangzäunen oder dauerhafte Anlage von Querungshilfen (z. B. Stelztunnel) bei starker Besiedlung des RRB durch Amphibien.

Fachdienst Kreisstraßen

Seitens des Fachdienstes 9 - Straßen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Kreisstraße 131 nicht von der verkehrlichen Erschließung des Bebauungsplans betroffen ist und die Bauverbotsgrenze von 20,00 m gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG an der Kreisstraße laut Plan eingehalten wird.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden Knotenpunkt „Berger Straße - K 162 / Hauptstraße - K 131 / Im Hagen“.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Ein direkter Anschluss zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens von der Kreisstraße 131 ist nicht vorgesehen und kann ebenfalls über den o.g. Knotenpunkt bzw. die Straße „Im Hagen“ gewährleistet werden.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde erfolgt die Unterhaltung des Regenwasser-rückhaltebeckens über eine Zuwegung (gesichert über ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht) von der Straße „Im Hagen“ aus.

Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die K 131 geleitet wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich für die vorliegende 99. FNP-Änderung nicht.

Sollten sich allerdings durch die Änderung des Bebauungsplans bauliche Veränderungen an der Fahrbahn ergeben, sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit dem Fachdienst 9 - Straßen abzustimmen.

Der Hinweis betrifft den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende 99. FNP-Änderung nicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb.Planunterlagen“ hochzuladen.

Landkreis Osnabrück vom 15.03.2024:

Regional- und Bauleitplanung

Wie korrekt in der Entwurfsbegründung dargelegt, wird das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des derzeit rechtskräftigen RROP 2004 größtenteils von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (D 2.1. 03) überlagert. Auch weist der erste Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROP für das Plangebiet ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung auf, welches - wie das derzeitige Vorranggebiet für Natur und Landschaft - eine Bauleitplanung wie vorliegend entgegensteht. Weiterhin ist der Eggermühlenbach, welcher östlich des Plangebietes verläuft, sowohl als Vorranggebiet Biotopverbund als auch Vorranggebiet Natura 2000 festgesetzt. Hier werden keine Konflikte erwartet, bedingt durch einen Puffer von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Das der Planung entgegenstehende Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung), festgelegt im ersten Entwurf des RROP, wird zum zweiten Entwurf überarbeitet und nicht mehr in dem hier durch Bauleitplanung überplanten Gebiet festgesetzt. Folglich dürfte die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nach Rechtskraft des neuen RROP, in dessen Version vom zweiten Entwurf, als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Plaggeneeschböden im Nordwesten) weise ich auf das Ziel 2.6. 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggeneesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2022 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück ist am 15.01.2026 in Kraft getreten. Im RROP 2025 ist das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung (Grundsatz der Raumordnung), tlw. auch als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Das angrenzende FFH-Gebiet / LSG „Bäche im Artland“ wird als Vorranggebiet „Natura 2000“ (Ziel der Raumordnung) sowie als linienhaftes Vorranggebiet für den Biotopverbund (Ziel der Raumordnung) dargestellt.

Die vorliegende Planung berücksichtigt die vorstehend genannten Ziele und Grundsätze des neuen RROP. Das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung wird durch Abwägung von Samtgemeinde und Gemeinde zugunsten der geplanten baulichen Entwicklung überwunden. Hierzu wurde ferner auch eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ durchgeführt. Die Vorranggebiete „Natura 2000“ und „Biotopverbund“ werden nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr durch im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp festgesetzte umfassende naturschutzfachliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrer raumordnerischen Zielfunktion unterstützt und gesichert.

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion.

Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachteten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist.

Seitens der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück wurden hinsichtlich des Plaggeneeschs keine Bedenken vorgebracht.

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorliegende Bauleitplanung ausschließen würde. Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Gemeinde Kettenkamp die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei wurde u.a. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird im B-Plan Nr. 26 die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf 30 % begrenzt. Diese zulässige Überschreitung wird zudem abhängig gemacht von „ökologischen Bauweisen“ (wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigungen).

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in den Boden erfolgt durch die im B-Plan Nr. 26 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Damit wird das Schutzgut Boden im Rahmen der Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp wurden die Auswirkungen durch

der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der K 131), dem auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärms und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Geruchsimmisionswerte überschritten werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei der Planung von neuen Wohnbauflächen gilt es in der Regel, neben den Grundsätzen der Bauleitplanung (Planungserfordernis, Anpassung an die Raumordnung etc.) und den städtebaulichen Voraussetzungen (demografischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung etc.), insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle potenziellen Flächen für Siedlungsentwicklung einer Gemeinde bzw. Samtgemeinde mit einzubeziehen.

Auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden, ob es alternativ Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen.

Verkehrs- und Gewerbelärm sowie durch landwirtschaftliche Gerüche ermittelt und bewertet. Durch geeignete Immissionsschutzmaßnahmen lassen sich die erheblichen Auswirkungen vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Ausmaß verringern. Die notwendigen Maßnahmen wurden entweder als Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen oder werden, sofern außerhalb des Plangebietes liegend, durch vertragliche Regelungen gesichert.

Details dazu sind insbesondere Kapitel 2.2.2.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Für den vorliegenden Änderungsbereich bildet die Potenzialfläche 07 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ des Baulandentwicklungskonzept 2040 der Gemeinde Kettenkamp die städtebauliche Grundlage². Im Erläuterungsbericht des Konzeptes erhält die Fläche 07 die Priorität „Kurzfristig“.

Ferner wird zu der Fläche ausgeführt, dass der dazu aufzustellende Bebauungsplan auf der Grundlage eines mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmten Bebauungskonzeptes aufgestellt werden und umfangreiche Vorgaben hinsichtlich einer klimagerechten Ausprägung enthalten soll. Die Grünbereiche zwischen der Siedlung und dem Eggermühlenbach sollen in diesem Zusammenhang planungsrechtlich abgesichert werden. Diesen planerischen Zielsetzungen ist die Gemeinde Kettenkamp nachgekommen.

Für die Entwicklung dieses Gebietes sprechen zudem folgende Gründe:

- Das Areal liegt innerhalb des Siedlungskörpers der engeren Ortslage und damit in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Ortskern und zu den vorhandenen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen und ist verkehrstechnisch gut über die vorhandenen Straßen und Wege zu erreichen.
- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche stellt überwiegend einheitlich strukturiertes Grünland dar und bietet, durch klare Konturen begrenzt, die Möglichkeit zu einer sinnvollen wohnbaulichen Abrundung.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplane-

² vgl. ebenda, Erläuterungsbericht Kapitel 4.2

rische Entwicklung - mit Einschränkungen - zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Realisierung des künftigen Baugebietes zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind, durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen, zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).

- Das landwirtschaftlich genutzte Areal ist für die Landwirtschaft entbehrlich und die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar.
- Die Inanspruchnahme der für die Bebauung vorgesehenen Teilflächen erscheint auch naturschutzfachlich angesichts der östlich geplanten Naturschutzflächen, die auch als Pufferzone zum angrenzenden FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ dienen, insgesamt vertretbar.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Wohnbaugrundstücke mehr gibt und dass ein größerer Pool an zusammenhängenden Bauflächen zur Deckung des Wohnbaubedarfs benötigt wird. Innenentwicklungspotentiale für Wohnnutzungen sind nicht vorhanden. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignete Alternative dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung erst in Aussicht gestellt werden kann, wenn der Geltungsbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wurde. Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Das Plangebiet lag zu Beginn des Aufstellungsverfahrens noch fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde für die geplanten Bauflächen ein Verfahren zur Teil-

löschung des LSGs durchgeführt.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Kettenkamp keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes ist für die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Mitgliedsgemeinde Kettenkamp ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. TA Luft (2021) erforderlich.

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Tierhaltungen vorhanden. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die zulässigen Immissionswerte für Geruch gem. Anhang 7 der TA Luft (2021) eingehalten werden.

In der Kurzerläuterung vom 27.10.2023 wird die Erstellung des Gutachtens zu landwirtschaftlichen Gerüchen bereits aufgeführt. Das Immissionsschutzgutachten ist von einer anerkannten Messstelle nach § 29 BImSchG zu erstellen.

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme „Entwässerung“

Es ist geplant, in Kettenkamp „Im Hagen“ eine ökologisch ausgerichtete Wohnsiedlung zu errichten, die von einer Auenlandschaft entlang des Eggermühlenbachs flankiert wird.

Es ist geplant lediglich 50% der Fläche des B-Plan-Gebietes zu bebauen. Die Grundflächenzahl soll auf 0,4-0,6 festgelegt werden. Um die versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, sollen Stellplätze und Zufahrten ganzheitlich mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden (breitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen). Diese fördern die Versickerung von Oberflächenwasser über eine bewachsene Boden-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine immissionschutzfachliche Stellungnahme erstellt. In dieser Stellungnahme wird dargelegt, dass nur ein Betrieb relevante Geruchsauswirkungen auf das Plangebiet hat.

Gemäß der Angaben des Gutachters hat dieser Betrieb seine Tierhaltung und weitere emissionsrelevante Quellen unwiderruflich eingestellt und dazu eine verbindliche Erklärung abgegeben.

Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche ist daher innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen und Hinweise zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

schicht und wird daher aus Sicht der Entwässerung begrüßt.

Des Weiteren soll eine Dachbegrünung im B-Plan festgesetzt werden. Dachflächen mit Photovoltaikvorhaben werden dabei nicht pauschal ausgeschlossen, was aus Sicht der Entwässerung ebenfalls begrüßt wird. Eine Dachbegrünung kann Abflussspitzen dämpfen und Studien zeigen, dass eine Kombination aus Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung den Wirkungsgrad der Photovoltaikanlagen erhöhen kann. Daher ist diese Planung zur Dachbegrünung im B-Plan festzusetzen.

Zusätzlich zur Dachbegrünung soll das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen aufgefangen werden, um es zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zu nutzen. Dieses wird ebenfalls aus Sicht der Entwässerung begrüßt. Der Notüberlauf der Zisternen soll an die Regenkanalisation angeschlossen werden.

Darüber hinaus erfolgt die Entwässerung im B-Plan-Gebiet über ein vorhandenes RRB, da eine Versickerung aufgrund von hohen Grundwasserständen (gerade im Auenbereich des Eggermühlenbachs teilweise nur 35 cm u GOK) nicht möglich ist. Das RRB ist im Zuge des B-Plans Nr. 21 errichtet worden. Bei der Dimensionierung sind bereits die Flächen des B-Plangebietes Nr. 26 mit berücksichtigt worden. Die Bemessung erfolgte seinerzeit auf eine 5-Jährlichkeit. Eine Nachberechnung auf eine 10-Jährlichkeit mit den aktuellen KOSTRA-Daten 2020 wurde durchgeführt; die Dimensionierung des vorhandenen RRBs ist weiterhin ausreichend. Eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers aus der Klimaschutzsiedlung wurde im Rahmen der wassertechnischen Voruntersuchung somit rechnerisch nachgewiesen. Vor dem Einlauf des RRBs ist eine Sedimentationsanlage vorweggeschaltet, um eine stoffliche Vorbehandlung des Oberflächenwassers zu erzielen. Es wurde ebenfalls in der WTU der rechnerische Nachweis nach DWA 102-2 erbracht, dass die Sedimentationsanlage als stoffliche Vorbehandlung ausreichend ist.

Die Abflusshierarchie nach Wasserhaushaltsgesetz wurde ausreichend berücksichtigt. Es sind Teillösungen ausgearbeitet wor-

Die Feststellungen und Hinweise zu geplanten Festsetzungen im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung nicht.

Die Feststellungen und Hinweise zu geplanten Festsetzungen im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen und Hinweise zum im Plangebiet liegenden Regenwasserrückhaltebecken (RRB) werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

den, um eine möglichst „positive“ Wasserbilanz zu erreichen.

Im FNP zum B-Plan Nr. 26 soll die Fläche des vorhandenen RRBs als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt werden. Gegen das Vorhaben bestehen somit aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp bestehen aus naturschutzfachlicher sowie waldbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01). Die Neuabgrenzung des LSG ist im Zuge der weiteren Bauleitplanung zu klären und ein Antrag auf Teillöschung des Gebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Des Weiteren steht die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange aus, sodass eine endgültige Stellungnahme derzeit nicht gegeben werden kann.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich des o.g. Änderungsbereichs bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Durch die geplante Änderung des FNP soll auf einer Fläche von ca. 1,8 ha eine Bau-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Das Plangebiet lag zu Beginn des Aufstellungsverfahrens noch fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde für die geplanten Bauflächen ein Verfahren zur Teillöschung des LSGs durchgeführt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt (siehe auch Kapitel 3.7 des Umweltberichtes). Ein Fachbeitrag Artenschutz³ wurde im Zuge der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 beauftragt und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher u. a. in den Kapiteln 2.2.2.6 und 2.3 ff. des Umweltberichtes).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich verfolgt die Samtgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden das Ziel, die Flä-

³ BioConsult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp, Belm, 12.12.2024.

ung ermöglicht werden. Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächenneuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4ha/Tag zu reduzieren ist.

cheninanspruchnahme und damit auch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und auf das unbedingt notwendige zu begrenzen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie der sonstigen Umweltgüter sollen soweit möglich vermieden und minimiert werden.

Die planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen - auch auf die Schutzgüter Boden und Fläche - wurden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht dargelegt. Durch die geplanten Maßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Details hierzu sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

Die Nachhaltigkeitsziele des sogenannten „Niedersächsischen Wegs“ sind der Samtgemeinde bekannt. Danach soll u.a. die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Diese Zielsetzung findet sich in § 1a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wieder.

Aus den vorstehend genannten Zielsetzungen zur Begrenzung bzw. zum Verzicht auf Neuversiegelungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Kommunen in Niedersachsen sich städtebaulich nicht mehr entwickeln dürfen.

Dementsprechend geht die Samtgemeinde davon aus, dass sie weiterhin handlungsfähig ist im Sinne des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Die aus Artikel 28 GG abgeleitete kommunale Planungshoheit nutzen Samtgemeinde und

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im nördlichen Abschnitt des Änderungsbereichs gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (mittlerer Plaggensch unterlagert von Podsol) vorzufinden ist. Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs., 2 Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 nicht mehr erfüllen.

Gemeinde auch bei der vorliegenden Bauleitplanung verantwortungsvoll und im Rahmen der Gesetze.

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion.

Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachteten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist.

Seitens der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück wurden hinsichtlich des Plaggensch keine Bedenken vorgebracht.

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorliegende Bauleitplanung ausschließen würde. Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Gemeinde Kettenkamp die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell 2016) wurde auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei wurde u.a. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird im B-Plan Nr. 26 die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf 30 % begrenzt. Diese zulässige Überschreitung wird zudem abhängig gemacht von „ökologischen Bauweisen“ (wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigungen).

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in den Boden erfolgt durch die im B-Plan Nr. 26 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Damit wird das Schutzgut Boden im Rahmen der Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden

Bauleitplanung nicht.

Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Fachdienst Kreisstraßen

Seitens des Fachdienstes 9 -Straßen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Kreisstraße 131 nicht von der verkehrlichen Erschließung des Bebauungsplans betroffen ist und die Bauverbotszone von 20,00 m gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG an der Kreisstraße laut Plan eingehalten wird.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden Knotenpunkt „Berger Straße - K 162 / Hauptstraße - K 131 / Im Hagen“.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Ein direkter Anschluss zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens von der Kreisstraße 131 ist nicht vorgesehen und kann ebenfalls über den o. g. Knotenpunkt bzw. die Straße „Im Hagen“ gewährleistet werden.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde erfolgt die Unterhaltung des Regenwasser-rückhaltebeckens über eine Zuwegung (gesichert über ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht) von der Straße „Im Hagen“ aus.

Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die K 131 geleitet wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich für die vorliegende 99. FNP-Änderung nicht.

Sollten sich allerdings durch die Änderung des Bebauungsplans bauliche Veränderungen an der Fahrbahn ergeben, sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit dem Fachdienst 9 -Straßen abzustimmen.

Der Hinweis betrifft den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp. Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende 99. FNP-Änderung nicht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 11.06.2025:

Bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben. Empfehlungen im Hinblick auf Umweltbelange werden von hier aus im Parallelverfahren (Bebauungsplan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung im Hagen“ der Gemeinde Kettenkamp) vorgeschlagen,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 12.06.2025:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hin-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

weise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumordnung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde bestehen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge.

Die zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen alle auf Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp. Raumordnerische Zielsetzungen stehen diesen Ausgleichsflächen nicht entgegen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 13.05.2025:**

Im Planbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Kettenkamp am nordöstlichen Rand der Ortslage Kettenkamp östlich der „Hauptstraße“. Nördlich und westlich schließen, getrennt durch die „Hauptstraße“ bebaute Flächen, südlich eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie östlich, getrennt durch den „Eggermühlenbach“, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.

Der etwa 3,1 ha große Planbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzt, am südlichen Rand besteht ein Feldgehölz, im Norden befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Wohnbaufläche sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Planbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

In unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 13.03.2024 haben wir darauf hingewiesen, dass direkt süd-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück ist am 15.01.2026 in Kraft getreten. Im RROP 2025 ist das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung (Grundsatz der Raumordnung), tlw. auch als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Das angrenzende FFH-Gebiet / LSG „Bäche im Artland“ wird als Vorranggebiet „Natura 2000“ (Ziel der Raumordnung) sowie als linienhaftes Vorranggebiet für den Biotopverbund (Ziel der Raumordnung) dargestellt. Die vorliegende Planung berücksichtigt die vorstehend genannten Ziele und Grundsätze des neuen RROP.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp wurde von der Landwirtschafts-

östlich des Geltungsbereiches und in dessen weiterem Umfeld mehrere Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe liegen und von diesen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für den Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Das in den Planunterlagen enthaltene Immissionschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass nur ein direkt an das Plangebiet angrenzender Betrieb zu einer relevanten Geruchsbelastung führt. Aufgrund der schriftlichen Erklärung des Betriebes über die Einstellung seiner Tierhaltung, entfällt diese Immissionsquelle.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Flächennutzungsplan enthalten.

Externe Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Kurzerläuterung nicht erforderlich.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 99. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück keine Bedenken.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 13.06.2025:

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen) Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Planungsanlass:

Die Gemeinde Kettenkamp beabsichtigt, mit der Planaufstellung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von

kammer Niedersachsen eine immissionschutzfachliche Stellungnahme erstellt. In dieser Stellungnahme wird dargelegt, dass nur ein Betrieb relevante Geruchsauswirkungen auf das Plangebiet hat.

Gemäß der Angaben des Gutachters hat dieser Betrieb seine Tierhaltung und weitere emissionsrelevante Quellen unwiderruflich eingestellt und dazu eine verbindliche Erklärung abgegeben.

Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche ist daher innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen alle auf Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

weiteren Wohnnutzungen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen. Westlich des Plangebietes grenzen zwei bestehende Einzelhandelsbetriebe (Garten- und Blumenfachgeschäft „Blumen Stegemann“ und Lebensmitteldiscountmarkt NETTO) an. Durch die vorgelegte Planung rückt Wohnbebauung insbesondere an die bestehenden Unternehmen heran.

Wir geben zu den Planungsabsichten der 99. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Klimaschutzsiedlung Im Hagen" diese Stellungnahme ab.

Bewertung:

Durch die heranrückende Wohnbebauung dürfen sich für die bestehenden Betriebe keine Beschränkungen ergeben. In den Unterlagen zur schalltechnischen Beurteilung (I+B Akustik GmbH, Oldenburg, Bericht-Nr.: 242-24-b-jb, Stand: 08.10.2024) wird ausgeführt, dass die zulässigen Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) nach TA Lärm tags durch den NETTO-Markt überschritten werden. Nur mit aktiven Schallschutzmaßnahmen des Lebensmittelmarktes könnten die Richtwerte größtenteils eingehalten werden. Eine kleine Fläche, auf der die zulässigen Richtwerte überschritten werden, verbleibt weiterhin. Der Gutachter argumentiert, dass die konservativ gewählten Prognoseansätze erfahrungsgemäß nicht erreicht werden. Wir weisen darauf hin, dass der bestehende Betrieb als gewachsenes Unternehmen dem Bestandschutz unterliegt und zur nachträglichen Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nicht verpflichtet ist.

Auch wenn sich insbesondere der Betreiber des Lebensmittelmarkts, wie in der Begründung aufgeführt, dazu bereit erklärt, im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme die aufgeführten aktiven Schallschutzmaßnahmen (Seite 26 in der Beurteilung), sind unsere Bedenken noch nicht vollständig ausgeräumt.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wiesen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen und Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die beabsichtigte Bodennutzung **in den Grundzügen** dargestellt (§ 5 BauGB). Bauflächendarstellungen im FNP schaffen i.d.R. keine Baurechte. Der FNP ist nur für Behörden verbindlich. Erst die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) schafft durch die Festsetzung von Baugebieten entsprechende Baurechte.

Dementsprechend ist im FNP-Verfahren zu prüfen, ob planbedingte Konflikte angemessen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können. Dies ist vorliegend u.a. auch hinsichtlich der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm der Fall. In Kapitel 2.2.2.1 „Schutzgut Mensch“ des gemeinsamen Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp und zur parallel aufgestellten 99. FNP-Änderung der Samtgemeinde Bersenbrück wird dies ausführlich dargelegt.

Auf Basis der Ergebnisse des Lärmgutachtens hat die Gemeinde Kettenkamp zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm vom bestehenden Netto-Markt mit dem Marktbetreiber Lärminderungsmaßnahmen vereinbart.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist festzustellen, dass es sich beim

wir ebenso auf das benachbarte Garten- und Blumenfachgeschäft „Blumen Stegemann“ hin. In der schalltechnischen Begründung wurde dieser Gewerbebetrieb jedoch nicht berücksichtigt. Daher kann aus unserer Sicht ein weiterer lärmtechnischer Konflikt entstehen, der ungelöst bleiben würde, da das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen an diesem Standort nicht untersucht wurde.

Betrieb „Blumen Stegemann“ in erster Linie um einen Einzelhandelsbetrieb handelt. Der Anbau und die Aufzucht von Blumen und sonstigen Pflanzen auf dem Gelände (Gewächshäuser, Freifläche) spielen bereits heute nur noch eine untergeordnete Rolle. Der Betrieb liegt innerhalb eines im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzten Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO. Südlich grenzen Wohngebäude an, deren Schutzansprüche u.a. gegen Gewerbelärm zu wahren sind. Somit sind bereits dadurch Grenzen der zulässigen Lärmemissionen gesetzt.

Die Entwicklung zu einem reinen Einzelhandelsstandort wird sich auch dadurch fortsetzen, dass der parallel aufgestellte B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp rund 2.500 m² des derzeitigen Betriebsgrundstücks Stegemann an seiner Ostseite überplant, um auch hier Wohnbauland bereitzustellen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von dem Betriebsgrundstück „Blumen Stegemann“ Lärmemissionen ausgehen, die sich erheblich auf die im B-Plan Nr. 26 festgesetzten Wohngebietsflächen auswirken. Durch die im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) bedingte Einschränkungen des Betriebes Stegemann sind nicht zu erwarten.

Wir sprechen uns dafür aus, dass im Bebauungsplan weitere Maßnahmen zur Lärmreduzierung festgesetzt werden müssen. Entweder der Abstand zwischen schutzwürdiger und emittierender Nutzung würde reduziert oder es müssen dann auf zu öffnende Fenster von schützenswerten Aufenthaltsräumen an den den Gewerbebetrieben vollständig zugewandten Fassaden verzichtet werden. Fenster an diesen Fassadenseiten wären stattdessen als dauerhaft geschlossene Belichtungsflächen zu gestalten. Sollte sich im weiteren Planungsprozess zeigen, dass sich durch die Planung für die Bestandsbetriebe Einschränkungen ergeben, ist diese anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Nutzungen festzulegen.

Denn ansonsten bleibt aus unserer Sicht zu befürchten, dass die vorliegende Planung die Betriebe in ihren gewerblichen Tätigkeiten und betrieblichen Abläufen einschränkt. Durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde ist die Gemeinde Kettenkamp im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 26 einer Anregung des Landkreises gefolgt, und hat die überbaubaren Bereiche für das WA1 im Nahbereich zum angrenzenden Netto-Markt soweit verkleinert, dass darin die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA nicht mehr überschritten werden.

Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind nicht geplant und nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde auch nicht erforderlich.

Dies gilt auch für den Betrieb „Blumen Stegemann“.

Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung nicht.

Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Dies kann schlussendlich zur Aufgabe der Unternehmensstandorte führen. Es kann daher ein Interessen- und Nutzungskonflikt zwischen der geplanten Realisierung der Wohnbebauung und dem weiteren Fortbestand der Unternehmen befürchtet werden.

Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen. Belastungen für die ansässigen Betriebe lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.

Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken. Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB mit.

**Handwerkskammer Osnabrück - Emsland
- Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom
05.06.2025:**

Gegen den o. g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich an der Berger Str. 6, der bei uns eingetragene Handwerksbetrieb Georg Schmidt befindet. Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

**Bundesnetzagentur, Referat 814, Bonn
vom 19.05.2025:**

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Pla-

Die betroffenen Gewerbebetriebe „Netto-Markt“ und „Blumen Stegemann“ waren und sind über die Planungsabsichten der Gemeinde Kettenkamp informiert.

Beide Gewerbebetriebe haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3/4 Abs. 1 u. 2 BauGB im Übrigen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Plangebiet sowie der im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp getroffenen Festsetzungen, sind Beeinträchtigungen des Handwerksbetriebes Schmidt nicht zu erwarten.

Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt sich im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

- nungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts-/Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 02.06.2025:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 20.05.2025:

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 08.05.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o. g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die bereits vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbei-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der

ten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse

<https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp> aufrufbar ist, zur Verfügung.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das weitere Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Sollte im Zuge der Erschließung dieses Baugebiets auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht werden, bitten wir Sie, uns dies rechtzeitig mitzuteilen. So können die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden.

Der Begründung zum Bebauungsplan haben wir entnommen, dass in dem Plangebiet eine öffentliche Fläche durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern begrünt werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass hierbei ebenfalls auf die in dem Bebauungsplanbereich erdverlegten Versorgungseinrichtungen zu achten ist.

Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen FTTX-Versorgungseinrichtungen haben wir die uns übersandten Unterlagen an unsere hierfür zuständige Fachabteilung (fttx_planung_osnabrueck@westnetz.de) weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 22.05.2025:

Wir bedanken uns für die Einbindung der Westnetz GmbH in das oben näher bezeichnete Verfahren und teilen Ihnen mit, dass

Örtlichkeit gebeten werden.

Die Westnetz GmbH soll rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 99. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.

Da wir in den angrenzenden Verkehrswegen Betriebsmittel des Breitbandausbaus unterhalten, bitten wir um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.

Abschließend machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Die Westnetz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen und den Angelegenheiten im Zusammenhang stehen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Wasserverband Bersenbrück vom 23.05.2025:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Kettenkamp für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 05.03.2024 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung im Hagen“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 05.03.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratermann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) sind unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der aufgeführten Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.03.2024, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingebers nicht vorgebracht.

Wasserverband Bersenbrück vom 05.03.2024:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Kettenkamp für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die **Trinkwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen werden und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,
6. RASSt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Die Versorgungstreifen sind großzügig ausulegen, so dass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den aktuellen DIN-Normen und Regelwerken erfolgen kann. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden.

Sollte eine Bebauung in der hinteren Reihe erfolgen und die noch herzustellenden Häuser an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, so muss die Verlegung der Wasserleitung über Privatgrundstücke erfolgen. Folglich ist die Eintragung einer

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen. Dies wird - der Bebauungsplanebene angemessen - im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 26 der Gemeinde Kettenkamp auch unter Beachtung von relevanten einschlägigen technischen Richtlinien berücksichtigt. Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht weder im Rahmen der vorbereitenden noch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass dies auch bei der Erschließung des vorliegenden Plangebietes entsprechend erfolgt.

Die Trassen für notwendige Versorgungsleitungen sollen grundsätzlich so dimensioniert werden, dass eine Verlegung gemäß der gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung kein besonderer Regelungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung kein besonderer Regelungsbedarf.

Dienstbarkeit notwendig.

Wünschenswert wäre es, die Geh- und Radwege in Pflasterbauweise herzustellen. Der genaue Platzbedarf für die Erschließungsstraßen sollte zukünftig vor oder während der Planung mit den Ver- und Entsorgungsbetreibern geklärt werden, um auch alle sicherheitsrelevanten Vorschriften während der Baumaßnahme und bei den späteren Unterhaltungen der Anlagen zu gewährleisten.

Zusätzlich weise ich Sie darauf hin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leitungsverzeichnis mit aufzunehmen und die Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen unter erschwerten Bedingungen die Verlegung durchführen mussten.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich Sie zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsfirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung kein besonderer Regelungsbedarf.

Erforderliche Grenzverläufe und Höhenmaße sollen im Rahmen der Erschließungsplanungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung kein besonderer Regelungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden 99. FNP-Änderung kein besonderer Regelungsbedarf.

Der Wasserverband Bersenbrück soll rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.

Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrich-

tungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass bei allen Berührungspunkten mit der zentralen Wasserversorgung, der Bestand, der Betrieb, die Unterhaltung sowie die Zugänglichkeit der Wasserversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Beschädigungen der Armaturen und Leitungen bei Durchführung der Arbeiten zu vermeiden.

Ferner bitte ich Sie, sowohl bei der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan als auch im noch aufzustellenden verbindlichen Bebauungsplan, die Hauptwasserleitung darzustellen und mit den entsprechenden Leitungsrechten und Bauverboten zu belegen. Der weitere Bestand und Betrieb dieser Leitung liegt im öffentlichen Interesse und darf auch auf Dauer nicht beeinträchtigt werden.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Die Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung kann gem. 6.7 der Begründung des Bebauungsplanes i.V.m. der wassertechnischen Voruntersuchung des Ing.-Büros Westerhaus erfolgen.

Ich bitte Sie, die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratermann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan mit der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger rechtzeitig um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Soweit sinnvoll und erforderlich werden bestehende Versorgungseinrichtungen in den B-Plan, i.d.R. jedoch nicht in den FNP aufgenommen.

Aus Gründen der Planklarheit (Vermeidung einer Unlesbarkeit des Planwerks aufgrund übermäßiger Planzeichen) wird ferner darauf verzichtet, Versorgungsleitungen zu übernehmen, die in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.